



Datum:	20.12.2023
Zahl:	004-1/GR/4/2023

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

am

Dienstag, 19.12.2023.

Ort: **Sitzungssaal** Bad St. Leonhard im Lavanttal

Beginn: **19,00** Uhr

Ende: **21,15** Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

I. MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Der Vorsitzende:	Bgm. Dieter	Dohr
Die Vizebürgermeister:	Heinz	Joham
	Alexander	Pichler
Die Stadträte:	Johannes	Weber
	Gerhard	Penz
	Eduard	Mitterbacher
Die Gemeinderatsmitglieder:	Thomas	Probst
	Mag.jur. Julia	Wiltsche
	Dipl.-Ing. BSc Tobias	Kopp
	Gerhard	Karner
	Fritz	Fröhlich
	Edith	Starzacher
	Franz	Walzl
	Kathrin	Schein
	Franz	Berger
	Sonja	Melcher
	Josef	Rampitsch
	Martina	Umschaden
	Franz	Schatz
	Ferdinand	Riedl
Die Ersatzmitglieder:	Julia	Joham
	Gerald	Unterluggauer
	Johann	Rutrecht

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:

GR. Michaela Kois
GR. Mag. Michael Weitlaner
GR. Manuel Schultermandl

Amtsleiter: Günther Trippolt
Schriftführerin: Gabriele Moitzi

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.
 3. Erlassung einer Verordnung mit welcher die Referatsaufteilung für die Mitglieder des Stadtrates gem. § 69 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung festgelegt wird.
 4. BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH; Schulische Tagesbetreuung, Ergänzung zur Vereinbarung; Beschlussfassung.
 5. Erweiterung Kindergarten Bad St. Leonhard im Lavanttal; Fernwärmeversorgung, Wärmeversorgungsvertrag; Annahme.
 6. Stellenplan 2024; Beschlussfassung.
 7. Konkurrenzstraße; Errichtung Kleinwasserkraftwerk, Sondernutzung des Straßengrundes, Sondernutzungsvertrag; Genehmigung.
 8. Flächenwidmungsplan – Änderungen; Beschlussfassung:
- 25a/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 188 m².
- 25b/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 27 m².
- 3/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 41, KG 77013 Schiefeling, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 640 m².
- 5a/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 909/1, 906/1 und 909/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 670 m².
- 5b/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 906/1 und 909/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 125 m².
- 5c/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 902/2, 909/3 und 913/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 273 m².
- 5d/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 909/3, 906/1, 913/2 und 909/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 128 m².
- 7/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1068, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 760 m².
- 8a/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1723, 1729, und 1738 je KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 1.663 m².

8b/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1738 je KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 410 m².

9. Regionalmanagement Lavanttal – RML, Finanzierung; Beratung und Beschlussfassung.
10. Kommunikationsdienst; BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH., Bestandsvertrag; Genehmigung.
11. Kindergarten/Kindertagesstätte LKH-Zwerg; Finanzplan 2024.
12. Aufsandungsurkunde Notar Mag. Stefan Kerndl vom 10.11.2023; Herstellung der Grundbuchsordnung.
13. Wiederbelebung der Lavanttal-Bahn, Petitionsübergabe im Parlament; Berichterstattung.

GR. Dipl.-Ing. BSc Tobias Kopp:

Berichterstatteur zum Tagesordnungspunkt 14:

14. Freiwillige Feuerwehren:
 - a) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Twimberg; Beschlussfassung.
 - b) Evaluierung der Feuerwehrzonen; Beschlussfassung.

GR. Ferdinand Riedl:

Berichterstatteur zum Tagesordnungspunkt 15:

15. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 14. Dezember 2023 gemäß § 93 K-AGO.

GR. Franz Schatz:

Berichterstatteur zum Tagesordnungspunkt 16:

16. Öffentliches Gut, Parz. Nr. 77/25, KG. Twimberg, Auflassung und Veräußerung; Genehmigung des Kaufvertrages und Erlassung einer Verordnung.

GR. Mag.jur. Julia Wiltsche:

Berichterstatteur zu den Tagesordnungspunkten 17 - 26:

17. Kommunaler Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung für 2024.
18. Voranschlagsverordnung 2024; Beschlussfassung.
19. Kassen- (Kontokorrent-)Kredit; Festlegung 2024.
20. Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028; Beschlussfassung.
21. Katholische Pfarre St. Leonhard i. Lav., Fördervereinbarung; Genehmigung.
22. Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell 2022/2023; Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2022/2023; Festlegung der interkommunalen Vorhaben; Beschlussfassung.
23. Kärntner Bildungsbaufonds; Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal; Fördervereinbarung; Genehmigung.
24. Kärntner Bildungsbaufonds; Erweiterung Kindergarten Bad St. Leonhard im Lavanttal; Fördervereinbarung; Genehmigung.
25. Wolfsberger Tierschutzverein; Fördervereinbarung; Genehmigung.
26. Wasserversorgungsanlagen; WVA-Bad St. Leonhard i. Lav., Verordnung Wasserbezugsgebühr; Erhöhung mit 1.1.2024.

Punkt 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.

Von der **DOHR-GR-Fraktion** wird **GR. Mag.jur. Julia Wiltsche** und von der **ÖVP-GR-Fraktion** wird **GR. Martina Umschaden** zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

Punkt 3

Erlassung einer Verordnung mit welcher die Referatsaufteilung für die Mitglieder des Stadtrates gem. § 69 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung festgelegt wird.

Nach den Bestimmungen des § 69 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl 104/2022, sind die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates im Verordnungswege aufzuteilen. Aufgrund der Änderungen im Gemeinderat, ist die bestehende Verordnung vom 29. Juni 2021, Zahl: 004-2/2021 wie folgt abzuändern (das positive Vorprüfungsergebnis der Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung rechtliche Gemeindeaufsicht, liegt dem Amtsvortrag bei).



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom XX.Dezember 2023, Zahl: 004-2/2023, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates wie folgt aufgeteilt:

§ 2

REFERATSAUFTEILUNG - ZUSTÄNDIGKEIT**Referat I: GEMEINDEPLANUNG, GEWERBE und FREMDENVERKEHR:
Bgm. Dieter DOHR**a) Gemeindeplanung

Raumplanung, Flächenwidmung, Bebauungspläne, Grundverkehr, Grundstücksteilung, Grundstücks- und Liegenschaftsgeschäfte, Wasserrecht und Wasserbau, Schutzwasserbau, Energiewirtschaft

b) Fremdenverkehr

Fremdenverkehr (alle Angelegenheiten im Voranschlag Abschnitt 77)

c) Gewerbe

Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie, Marktwesen

sowie alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem sonstigen Mitglied des Stadtrates übertragen wurden.

**Referat II: RETTUNGSWESEN, FEUERWEHREN, HOCH- und TIEFBAU, ÖFFENTLICHE ANLAGEN:
1. Vzbgm. Heinz JOHAM**a) Rettungswesen

Rettungsdienst, Zivilschutz

b) Feuerwehren

Feuerwehren (alle Angelegenheiten im Voranschlag Gruppe 1, Abschnitt 16)

c) Hoch- und Tiefbau

Hochbau und Gebäudeverwaltung (ausgenommen kommunale Wohngebäude), Wasserversorgung, Kanalisation

d) Öffentliche Anlagen

Schlossberg, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Freizeitanlage, Öffentliche Beleuchtung, Friedhöfe, sonstige öffentliche Einrichtungen

**Referat III: FAMILIE, SOZIALES, WOHNUNGEN und GESUNDHEITSWESEN:
StR. Eduard MITTERBACHER**a) Familie

Familienpolitische Maßnahmen (alle Angelegenheiten im Voranschlag Abschnitt 46)

b) Soziales

Sozialhilfe, Fürsorge, Wohlfahrtsmaßnahmen, Alters- und Pflegeheime (alle Angelegenheiten im Voranschlag Gruppe 4, Abschnitte 40-43 und 45-46)

c) Wohnungen

Mietwesen, Mietrecht, Delogierung, Wohnbauförderung, Gebäudeverwaltung (nur kommunale Wohngebäude), Wohnungsbau

d) Gesundheitswesen

Gesunde Gemeinde

**Referat IV: FINANZ und SPORT:
StR. Johannes WEBER**a) Finanz

Haushaltswesen, Voranschläge, mittelfristiger Finanzplan, Kassenwesen, Jahresrechnungen, Vermögensverwaltung (Kapitalvermögen, Rücklagen, Schulden, Haftungen und

Bürgschaften), Steuern und Abgaben (Gebühren der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit), Bedarfszuweisungen, Förderungen und Beihilfen (Vereinsförderungen), Finanz- und Wirtschaftskonzepte

b) Sport

Sportangelegenheiten, Sportvereine, sportliche Veranstaltungen, Sportplätze, Tennisplätze

**Referat V: LAND- und FORSTWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ, STRASSEN und VERKEHR:
StR. Gerhard PENZ**

a) Land- und Forstwirtschaft

Land- und forstwirtschaftliche Angelegenheiten, Grundlagenverbesserungen in der Land- und Forstwirtschaft (ausgenommen land- und forstw. Wegebau, sowie Behebung landwirtschaftlicher Notstände), Jagd, Fischerei, Tierzucht, Landwirtschaftskammer, Veterinärwesen, Tierschutz, Tierkörperbeseitigung

b) Umweltschutz

Umweltschutzangelegenheiten (im Voranschlag Abschnitt 52 – Natur- und Landschaftsschutz, Luftreinhaltung), Müllbeseitigung (ASZ-Bad St. Leonhard)

c) Verkehr- und Straßenwesen

Straßenplanung, Straßenerrichtung, Brücken, Straßenpläne, Straßeninstandhaltung, Güterwege, Genossenschaftswege, Feldwege, Radwege, Schneeräumung

**Referat VI: SCHULEN und KULTUR:
2. Vzbgm. Alexander PICHLER**

a) Schulen

Alle Schulen, schulische Tagesbetreuung, vorschulische Erziehung, Kindergarten, Kinderhort, Erwachsenenbildung

b) Kultur

Kulturwesen, Kulturveranstaltungen, Musikschule, Heimatpflege, Brauchtumpflege, Gemeindebücherei

§ 3

GEGENSEITIGE VERTRETUNG

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

1. Vzbgm. Heinz JOHAM	vertritt StR. Johannes WEBER
2. Vzbgm. Alexander PICHLER	vertritt StR. Eduard MITTERBACHER
StR. Johannes WEBER	vertritt 1. Vzbgm. Heinz JOHAM
StR. Eduard MITTERBACHER	vertritt 2. Vzbgm. Alexander PICHLER
2. Vzbgm. Alexander PICHLER	vertritt StR. Gerhard PENZ

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. Juni 2021, Zahl: 004-2/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Dohr

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der Gemeinderat möge dem vorstehenden VO-Entwurf die Zustimmung erteilen.

Der VO-Entwurf stellt einen integrierenden Beschlussbestandteil dar.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 4

**BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH; Schulische Tagesbetreuung,
Ergänzung zur Vereinbarung; Beschlussfassung.**

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.12.2016 die Vereinbarung betreffend der schulischen Tagesbetreuung mit dem BÜM gemeinnützigen Betreuungs-GmbH., 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 23, genehmigt.

Der Punkt III Abs. 10 wird mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 wie folgt geändert:

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal überweist der BÜM gem. Betreuungs-GmbH, aufgrund der Planrechnung für das SJ 2023/24, zur laufenden Abwicklung des Betriebes der Schulischen Tagesbetreuung je Gruppe eine Akontozahlung in der Höhe von € 30.000,00, welche bis zum 31. Jänner des jeweiligen Schuljahres auf das Konto der BÜM zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Akontozahlungen werden jährlich aufgrund der aktuellen Plandaten des jeweiligen Schuljahres entsprechend, betragsmäßig angepasst. Alle anderen Vertragsinhalte bleiben unverändert.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Ergänzung der Vereinbarung wie im Amtsvortrag angeführt. Die Ergänzung liegt als integrierender Bestandteil der Niederschrift bei.

Gleichzeitig wird die gleich lautende Beschlussfassung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5

**Erweiterung Kindergarten Bad St. Leonhard im Lavanttal;
Fernwärmeversorgung, Wärmeversorgungsvertrag; Annahme.**

Mit der Erweiterung des Kindergartens Bad St. Leonhard im Lavanttal ist auch die Fernwärmeversorgungsleitung für das Objekt hergestellt worden.

Die Firma KWH Kraft & Wärme aus Holz GmbH, 9400 Wolfsberg, Herrengasse 4, hat den Fernwärmeversorgungsvertrag übermittelt.

Der Anschlusspreis beträgt brutto € 10.800,00 (Anschlussleistung 30kW).

Der Wärmepreis beträgt:

Arbeitspreis € 8,20 pro kW

Grundpreis € 26,62 pro kW und Jahr

Messpreis € 8,00 pro Monat

Der Wärmeversorgungsvertrag tritt mit rechtsgültiger Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und kann von beiden Vertragsteilen erstmals nach Ablauf von 15 Jahren gekündigt werden. Wenn nicht jeweils sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um jeweils 3 Jahre.

Die Genehmigung des Fernwärmeversorgungsvertrages unterliegt der geschäftsordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den GR.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Annahme des Wärmeversorgungsvertrages für die Fernwärmeversorgung im Kindergarten Bad St. Leonhard im Lavanttal, wie im Amtsvortrag angeführt.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6

Stellenplan 2024; Beschlussfassung.

Nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 ist der Stellenplan jährlich zu beschließen. Der Entwurf des Stellenplanes für das **Jahr 2024** ist vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu unterziehen (Genehmigung vom 15.11.2023 liegt dem Amtsvortrag bei).

Im Konkreten ist der beiliegende VO-Entwurf, mit dem ausgewiesenen Soll- und Ist-Stand, der Beschlussfassung zu unterziehen.

Da mit 1.1.2012 auch das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) in Kraft getreten ist, sind im Stellenplan die Planstellen „Altsystem“ bzw. "K-GMG" parallel darzustellen. Eintretende Änderungen innerhalb des Verwaltungsjahres unterliegen gleichfalls der Genehmigung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard vom xx.12.2023, Zahl:011-0/2/2024 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 445 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkt e
1	100,00 %	B	VII	17	63	63,00
2	100,00 %	C	V	7	33	33,00
3	50,00%	P5	III	2	18	
4	100,00 %	C	V	8	36	36,00
5	100,00 %	B	VI	10	42	42,00
6	50,00%	C	IV	7	33	16,50
7	100,00 %	B	VI	12	48	48,00
8	50,00%			7	33	16,50
9	100,00 %	B	VI	10	42	42,00
10	100,00 %	C	IV	7	33	33,00
11	100,00 %	C	IV	7	33	33,00
12	85,00%	K	-	9	39	
13	100,00 %	P2	III	6	30	
14	100,00 %	P1	III	9	39	
15	100,00 %	P2	III	6	30	

16	100,00 %	P2	III	6	30	
17	100,00 %	P2	III	6	30	
18	75,00%	P3	III	4	24	
19	100,00 %	P2	III	4	24	
20	100,00 %	P2	III	6	30	
21	100,00 %	P2	III	6	30	
22	100,00 %	P2	III	6	30	
BRP-Summe						363,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022, Zahl: 011-0/1/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Dieter Dohr

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Stellenplanes und der Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2024 erlassen wird, einhellig zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7

**Konkurrenzstraße; Errichtung Kleinwasserkraftwerk,
Sondernutzung des Straßengrundes,
Sondernutzungsvertrag; Genehmigung.**

Die LT Projekt und Beteiligungs- GmbH. beabsichtigt am Auerlingbach die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes. Die Druckwasserleitung des Kraftwerkes soll, wie geplant, zu einem großen Teil über die Auerlingerstraße verlaufen, welche zum Teil auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Preitenegg und zum Teil auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal verläuft. Der Straßenverlauf der Gemeindestraße, der jedenfalls seit mehr als 40 Jahren entsprechend gegeben ist, das entsprechende öffentliche Gut nicht vermessen ist und der Verlauf der Straße (öffentliches Gut) nicht mit dem unverbindlichen Kataster durchgehend übereinstimmt, soll für die Leitungsverlegung in Anspruch genommen werden.

Gegenstand des vorliegenden Sondernutzungsvertrages bildet die Nutzung des Straßenkörpers der Auerlingerstraße, betreffend jenes Teiles, welcher über das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal verläuft. Der betroffene Straßenverlauf ist aus den beiliegenden Plänen, welche einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages darstellt, ersichtlich.

Auf Seiten der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal werden 2.010 Laufmeter in Anspruch genommen. Für diese genutzten Laufmeter ergibt sich ein jährliches Nutzungsentgelt von € 603,00, welches wertgesichert ist.

Gemäß § 47 iVm § 63 des Kärntner Straßengesetzes K – StrG 2017 bedarf jede Benützung der öffentlichen Straße zu einem anderen als ihrem bestimmungsgemäßen Zweck, durch Einrichtungen unter oder über dem Straßengrund (Sonderbenützung) einer Vereinbarung mit der Straßenverwaltung.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit der LT Projekt und Beteiligungs-GmbH, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig und ersucht um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8

Flächenwidmungsplan – Änderungen; Beschlussfassung.

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

25a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 188 m².

25b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 27 m².

Der Großteil der Parzelle ist bereits in Bauland – Wohngebiet gewidmet. Gemäß der Widmungswerberin, Fr. Anita Hinterstoisser soll die neue Widmung an die Parzellengröße angepasst werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „**positiv mit Auflagen**“.

Es ist ein neuer Gemeinderatsbeschluss notwendig, da ca. 6 m² im Schutzstreifen gemäß K-EG liegen und in dieser Teilfläche eine Bebauung im Regelfall nicht möglich ist. Durch die Reduktion der Fläche werden nicht ca. 188 m² in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet, sondern ca. 182 m², somit ist die Fläche außerhalb im Schutzstreifen gemäß K-EG und es kann der Umwidmung positiv zugestimmt werden.

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Umwidmungspunkt eingelangt:

- Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle: Der Umwidmung wird zugestimmt!
- Wildbach- und Lawinverbauung: Die Umwidmung kann positiv beurteilt werden!
- Abteilung 12 – Wasserwirtschaft: Der Umwidmung kann zugestimmt werden!
- Austrian Power Grid AG: Durch die Flächenreduktion kann der Umwidmung zugestimmt werden.

K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 25a/2021 und 25b/2021 von ursprünglich 188 m² auf 182m² einstimmig. Die Reduktion war erforderlich, da eine Teilfläche (ca. 6m²) im Schutzstreifen gemäß des Kärntner Elektrizitätsgesetzes (K-EG) liegen.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

3/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 41, KG 77013 Schiefing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 640 m².

Herr Eberhard Gerfried, Schönberg 3 beabsichtigt die bestehende Baulandwidmung für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu erweitern.

Die Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung lautet „Zurückgestellt“

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Umwidmungspunkt eingelangt:

- Abteilung 12 Wasserwirtschaft betreffend gelbe Gefahrenzone
- Abteilung 12 betreffend Oberflächenabflusskarte
- Nachweis einer gesicherten Zufahrt
- Flächenreduktion auf das unmittelbar erforderliche Ausmaß
- Empfehlung einer vertraglichen Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung gem. § 53 K-ROG 2021

Fachgutachten der Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle: Bis zur Abklärung der offenen Punkte wird seitens der Abteilung 8 der Antrag nicht weiterbearbeitet.

Fachgutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost: Das Bauvorhaben liegt in der gelben Gefahrenzone. Im Genehmigungsverfahren ist ein Sachverständiger der WLV einzubeziehen. Aus fachlicher Sicht ist der Teil des Grundstückes geeignet, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

Fachgutachten der Bezirksforstinspektion:

Im Falle einer Bebauung sollte zu diesen Waldflächen ein Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) eingehalten werden.

Mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung kann jedenfalls nicht gerechnet werden. Unter diesen Bedingungen besteht gegen die Umwidmung kein Einwand.

K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2023 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 17.05.2023, Zahl 031-2/6551/2023, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

5a/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 909/1, 906/1 und 909/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 670m².

5b/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 906/1 und 909/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 125 m².

5c/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 902/2, 909/3 und 913/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 273 m².

5d/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 909/3, 906/1, 913/2 und 909/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 128 m².

Die beantragte Widmungsfläche liegt im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Hofstelle des Widmungswerbers Herrn Joham Peter vlg. Grehs, Wartkogel 16. Es wird beabsichtigt eine PV-Freiflächenanlage auf die nicht nutzbare Fläche bzw. Hang zu errichten.

Die Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung lautet:

„Bis zur Klärung der noch offenen Punkte wird die Fläche zurückgestellt“

Erforderliche Abklärungen:

- Abt. 8 Nsch: betreffend Lage in freier Landschaft
- Abt. 8 UA SUP: betreffend potenzieller Nutzungskonflikte
- Abt. 12 Wasserwirtschaft: betreffend Oberflächenabflusskarte
- BFI: betreffend Waldbestand
- APG: betreffend Hochspannungsfreileitung

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Umwidmungspunkt eingelangt:

- Fachgutachten der Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle:
Die Widmungsfläche liegt im Gefährdungsbereich der 220 kV – Hochspannungsfreileitung. Auf Grund der Lage wird ein Ortsaugenschein durchgeführt. Den Anträgen kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.
- Fachgutachten der Bezirksforstinspektion:
Im Falle einer Bebauung sollte zu diesen Waldflächen ein Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) eingehalten werden.
Mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung kann jedenfalls nicht gerechnet werden.
Unter diesen Bedingungen besteht gegen die Umwidmung kein Einwand.
- Fachgutachten Austrian Power Grid AG:
Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung freizuhalten ist. Von der Bebauung freizuhalten ist der Servitutstreifen, das ist im gegenständlichen Fall ein Bereich von 25 m links und rechts der Trassenachse.
Das Kärntner Elektrizitätsgesetz definiert unter anderem Schutzbereiche zu Leitungsanlagen. Eine Bebauung innerhalb des Schutzbereiches ist nach dem Kärntner Elektrizitätsgesetz im Regelfall nicht möglich.

K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten

Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5a/2023, 5b/2023, 5c/2023 und 5d/2023 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 17.05.2023, Zahl 031-2/6551/2023, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

7/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1068, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 760 m².

Herr Baumgartner Stefan, Prebl 3, beabsichtigt einen Zubau zum bestehenden Wohnhaus sowie eine Garage zu errichten.

Die Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung lautet „Positiv mit Auflagen“

Die beantragte Fläche stellt eine kleinräumige Erweiterung des genutzten Baulandes dar. Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vertraglich zu vereinbaren. Aufgrund der Lage werden jedoch weitere Abklärungen benötigt.

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Umwidmungspunkt eingelangt:

- Fachgutachten der Bezirksforstinspektion:
Im Falle einer Bebauung sollte zu diesen Waldflächen ein Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) eingehalten werden. Im Falle einer Unterschreitung werden seitens der Bezirksforstinspektion technische Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben.
Mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung kann jedenfalls nicht gerechnet werden.
Unter diesen Bedingungen besteht gegen die Umwidmung kein Einwand.

K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2023 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 17.05.2023, Zahl 031-2/6551/2023, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

8a/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1723, 1729, und 1738 je KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 1.663 m².

8b/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1738 je KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 410 m².

Die Beabsichtigung des Widmungswerbers Herrn Gaber Harald, Gräbern 37 die Hofstelle zu erweitern, ist die Errichtung eines Auszuges sowie die Bestandsgebäude anzupassen.

Die Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung lautet „Positiv mit Auflagen“

Die Widmungsfläche liegt im räumlichen Verbund mit der bestehenden Hofstelle und dient zur Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes. Ein Bebauungskonzept sowie ein positives Fachgutachten der Bezirksforstbehörde sowie der Abt. 10, Landwirtschaft ist erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind zu diesem Umwidmungspunkt eingelangt:

- Fachgutachten der Bezirksforstinspektion:
Im Falle einer Bebauung sollte zu diesen Waldflächen ein Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) eingehalten werden.
Mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung kann jedenfalls nicht gerechnet werden.
Unter diesen Bedingungen besteht gegen die Umwidmung kein Einwand.

K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 8a/2023 und 8b/2023 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 17.05.2023, Zahl 031-2/6551/2023, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 9

**Regionalmanagement Lavanttal – RML, Finanzierung;
Beratung und Beschlussfassung.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 festgelegt, dass für das Jahr 2023 der Kostenbeitrag für das Regionalmanagement – RML mit € 4,00 pro Einwohner zu budgetieren ist.

Finanziell schlägt sich dieser Kostenbeitrag mit € 17.172,00 zu Buche.

Nunmehr sind Beratungen aufzunehmen, ob und in welcher Höhe der Kostenbeitrag für das Jahr 2024 für das Regionalmanagement – RML im Budget 2024 vorzusehen ist.

Die Bedeckung ist im Budget 2024 gegeben (Berechnung mit € 4,00).

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Kostenbeitrag für das Jahr 2024 für das Regionalmanagement Lavanttal – RML in der Höhe von € 4,00 pro Einwohner. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 10

**Kommunikationsdienst; BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH,
Bestandsvertrag; Genehmigung.**

Der Breitbandausbau in Bad St. Leonhard im Lavanttal, mit dem Projekt „BIUK – Breitbandinitiative Unterkärnten“ befindet sich derzeit in der Endphase der Planungsarbeiten.

Das bedeutet, dass für die Stadtgemeinde bereits ein Großteil der erforderlichen Erhebungen der Datengrundlagen und Vorarbeiten abgeschlossen sind.

Im Zuge der Umsetzung des Breitbandausbaues ist es nunmehr auch notwendig, einen POP-Standort (POP = Point of Presence) zu definieren. Der POP ist die Hauptzentrale des Glasfasernetzes in unserer Gemeinde. Dieser Standort muss unter anderem, sicher vor Naturgefahren, Grundstück im öffentlichen Eigentum sein und eine Grundstücksfläche von ca. 60 m² aufweisen.

Damit das POP-Bauwerk (Länge 6,5m, Breite 3,5m Höhe 3,0m) auf dem Grundstück errichtet werden kann, ist ein Bestandsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal und der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH., 9020 Klagenfurt abzuschließen.

Als geeignetes Grundstück würde sich der süd-östliche Teil der Parzelle 271/1, KG-Bad St. Leonhard im Lavanttal, am Wirtschaftshof der Stadtgemeinde anbieten.

Der Entwurf eines Bestandsvertrages liegt dem Amtsvortrag bei. Dieser ist vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal zu genehmigen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Bestandsvertrag, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig an.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 11

**Kindergarten/Kindertagesstätte LKH-Zwerge;
Finanzplan 2024.**

Die Betriebsführungsvereinbarung mit der Kindertagesstätte LKH-Zwerge zur Führung des Kindergartens ist mit 1.9.2016 in Kraft getreten und wurde für 3 Jahre abgeschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 29.04.2019 wurde die Vereinbarung einvernehmlich auf weitere 5 Jahre, bis 31.08.2024 verlängert.

Der Pkt. 6 Abs. 2 dieser Betriebsführungsvereinbarung beinhaltet, dass seitens der LKH-Zwerge bis 31.10. ein Finanzplan für ein Kalenderjahr erstellt wird.

Der veranschlagte voraussichtliche Finanzplan wurde am 21.11.2023 vorgelegt.

In der Betriebsführungsvereinbarung ist geregelt, dass zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. eine Quartalszahlung für die operative Tätigkeit, d.s. laut Finanzplan 2024 € 106.908,25 im Vorhinein an die LKH-Zwerge zu bezahlen ist.

Es ergibt sich somit eine Quartalszahlung in der Höhe von € 26.727,06 (2023: € 20.296,93).

StR-Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Finanzplan 2024, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig zu und ersucht den Gemeinderat um gleich lautende Erledigung.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 12

**Aufsandungsurkunde Notar Mag. Stefan Kerndl vom 10.11.2023;
Herstellung der Grundbuchsordnung.**

Herr Dieter Koitz, 9462 Schiefing, ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 18 in der KG-Schiefing.

An dieser Liegenschaft grenzt das Grundstück 273/1 (Gemeindestraße – öffentliches Gut). Aufgrund des Teilungsplanes des Herrn Dipl.-Ing. Thomas Tatschl ist eine Anpassung an die Grundbuchsordnung erforderlich.

Herr Koitz hat mit der Berichtigungs- und Aufsandungsurkunde vom 29.06.2023, das Trennstück 2 aus dem Grundstück 44 an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal abgetreten und von der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal wird das Trennstück 2 aus dem Grundstück 44 in das öffentliche Gut übernommen.

Das Trennstück 2 weist eine Fläche von 106 m² auf.

Um diese Grundbuchshandlung durchführen zu können, ist die Genehmigung der beiliegenden Aufsandungsurkunde und die Erlassung einer dementsprechenden Verordnung durch den Gemeinderat notwendig.

Verordnungsentwurf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 19.12.2023, Zahl: 032-0/4/2023, mit welcher das Trennstück 2 aus dem Grundstück 44 in der KG. 77013 Schiefing, als öffentliche Straßen „Gemeindestraße“ erklärt wird.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Trennstück 2 aus dem Grundstück 44, KG. Schiefing wird als öffentliche Straße „Gemeindestraße“ erklärt.
- (2) Die Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Thomas Tatschl vom 29.09.2022, GZ: 129/T22, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dieter Dohr)

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die vorliegende Aufsandungsurkunde und beschließt einstimmig die Erlassung des Verordnungsentwurfes wie im Amtsvortrag angeführt. Gleichzeitig wird die gleich lautende Beschlussfassung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 13**Wiederbelebung der Lavanttal-Bahn, Petitionsübergabe im Parlament;
Berichterstattung.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Mitglieder der Kärntner Landesregierung,
werte Mitglieder der Steirischen Landesregierung,
werte Mitglieder der Österreichischen Bundesregierung,
werte Mitglieder der Slowenischen Regierung,
werte VertreterInnen der Europäischen Institutionen.

Die Koralmbahn ist Teil der neuen Südstrecke in Österreich und stärkt als eines der bedeutendsten Infrastrukturprojekte Europas den Baltisch-Adriatischen Korridor. Mit der Inbetriebnahme Ende 2025 verkürzen sich die Fahrzeiten für den Personen- und Güterverkehr auf der Südstrecke drastisch. Vollendet wird dies in weiterer Folge mit der Fertigstellung des Semmering-Basistunnels im Jahr 2030. Die Koralmbahn wird als Jahrhundertchance für den Süden Österreichs gesehen. Sie verbindet die Ballungsräume in Kärnten und der Steiermark und fördert das Zusammenwachsen zum zweitgrößten Lebens-/Arbeits- und Wirtschaftsraum mit über 1 Mio. Menschen, zehntausenden Unternehmen und hunderttausenden Beschäftigten. Der Baltisch-Adriatische Korridor und der Alpen-Westbalkan Korridor kreuzen sich im Süden Österreichs und binden uns an diese neuen Transport- und Handelswege an.

Das Lavanttal (Bezirk Wolfsberg) liegt im Zentrum dieses Raumes und hat damit die einmalige Chance die äußerst positive Entwicklung der Gesamtregion, mit einem beispiellosen Strukturwandel in den letzten Jahrzehnten, auch in Zukunft fortzuschreiben. Schon einmal hat eine Investition in die Infrastruktur - der Bau der A2 Südautobahn - dem Lavanttal als fördernder Faktor für die Gesamtentwicklung gedient. Seit Ende der 80er-Jahre hat sich die Anzahl der unselbstständig Erwerbstätigen in der Region auf über 20.400 mehr als verdoppelt. Das Lavanttal ist damit eine sehr bedeutende ArbeitgeberInnen-Region in Kärnten. Als solche verfügt sie über eine starke Unternehmensstruktur mit vielen namhaften Leitbetrieben insbesondere im produzierenden Bereich und einer großen handwerklichen und gewerblichen Tradition. Speziell in der Metall- und Holzverarbeitung können wir auf eine exzellente Werkstoffkompetenz zurückgreifen. Die Region darf sich zurecht auch als „Baumeister“ Kärntens bezeichnen - der Bausektor hat als Wirtschaftszweig und ArbeitgeberIn im Vergleich mit anderen Regionen überproportional hohe Relevanz. Das Lavanttal verfügt nicht nur über das höchste Bruttomedianeinkommen aller Kärntner Regionen, sondern sticht auch als FacharbeiterInnen-Region (mehr als 45 % der Bevölkerung haben einen Lehrabschluss) positiv hervor. Die Region kann insgesamt eine sehr hohe Standortqualität vorweisen. Die Symbiose von lebenswertem Raum und attraktivem Wirtschafts- und Arbeitsraum ist im Lavanttal bereits gelebte Realität.

Um diese äußerst positive Entwicklung auch in Zukunft voranzutreiben, wird im Lavanttal eine proaktive Regional- und Standortentwicklungsstrategie forciert und über die explizite Positionierung als die Zukunftsregion Kärntens gestärkt.

Teil dieser Gesamtstrategie ist die Forderung nach zusätzlichen, nachhaltig wirkenden Investitionen in die Region. Dazu gehören auch weitere infrastrukturelle Investitionen und Leitprojekte, insbesondere die Erhaltung und der Ausbau von Nebenbahnen für den Personen- und Güterverkehr. So wie im Programm der Kärntner Nachhaltigkeits-Koalition 2028 bzw. in deren Regierungsprogramm festgehalten, sehen auch wir im zügigen Ausbau der Zubringersysteme zur Koralmbahn den Schlüssel für die optimale Nutzung dieser neuen Hochleistungsstrecke im Güter- und Personenverkehr.

Die vorliegende Petition fordert daher im Konkreten die Wiederbelebung einer dieser Nebenbahnen, der sogenannten Lavanttal-Bahn.

Ursprünglich wurde die Lavanttal-Bahn als Nord-Süd-Verbindung auf ihrer Gesamtstreckenlänge von knapp 170 km in der österr. ungar. Donaumonarchie bis zum Jahr 1900 errichtet. Im Laufe der Jahrzehnte und durch die Verwerfungen der 2 Weltkriege verlor die Lavanttal-Bahn an Prosperität. Die Lavanttal-Bahn wurde im Streckenabschnitt zwischen St. Paul und Wolfsberg im Zuge des Baus der Koralmbahn modernisiert und elektrifiziert. Ab Wolfsberg Richtung Norden wird die Lavanttal-Bahn derzeit allerdings nur mehr für den Güterverkehr genutzt. Ab St. Paul Richtung Süden ist die Strecke weitgehend abgetragen.

Eine Wiederbelebung der Lavanttal-Bahn als leistungsstarke Nord-Süd-Verbindung und Zubringerstrecke für den Personenverkehr (PendlerInnen, SchülerInnentransport, Geschäftsreisende, touristische Nutzung, etc.) und Güterverkehr zur Koralmbahn wird als große Chance gesehen, den Wirkungsbereich der Koralmbahn auszuweiten und zu optimieren. Die Wiederbelebung der Lavanttal-Bahn in ihrer ursprünglichen Strecke als moderne, leistungsfähige und vollelektrifizierte Bahn, würde auch abseits des Koralmbahn-Kernraumes zu einer weiteren Attraktivierung der angrenzenden Räume und Regionen (Richtung Norden die steirische Region Murau Murtal, Richtung Süden die slowenischen Regionen Koroška und Savinjska) beitragen und den Einzugsbereich zur Hochleistungsinfrastruktur Koralmbahn ausweiten. Die Anbindung Richtung Slowenien würde überdies zwei Regionen in einem vereinten Europa zusammenführen, die bereits eine historische Gemeinsamkeit hatten.

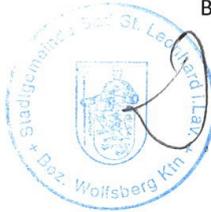
Ein weiterer zentraler Faktor, der für die Wiederbelebung der Lavanttal-Bahn spricht, ist deren potenzieller Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Wir sehen im Hinblick auf die Erreichung dieser Klimaziele gerade die Eisenbahn als Verkehrs- und Transportmittel der ersten Wahl. Die Forcierung bestehender und neuer Eisenbahnstrecken wird ganz wesentlich zur CO₂ - Reduktion und Klimaneutralität beitragen. Aus diesem Blickwinkel ist eine Investition in die Lavanttal-Bahn nicht nur eine verkehrspolitische Entscheidung, sondern auch als zentraler Beitrag zur Dekarbonisierung und zum Klimaschutz zu sehen.

Für die Menschen im Lavanttal sowie den nördlich und südlich angrenzenden Regionen stellt aus unserer Sicht die Wiederbelebung der Lavanttal-Bahn das derzeit noch fehlende Bindeglied zwischen der Koralmbahn und der Lebensrealität der Menschen dar. Wollen wir gemeinsam das vorliegende Potenzial in optimaler Form nutzen und gleichzeitig auch die BewohnerInnen „mitnehmen“, so muss das Angebot im Öffentlichen Personenverkehr im gesamten Einzugsbereich der Koralmbahn erlebbar attraktiver werden. Wir sehen in der Lavanttal-Bahn jenes Verkehrsmittel, welches diesen Anforderungen am besten gerecht wird.

Wir fordern daher die Wiederbelebung der Lavanttal-Bahn in ihrer ehemaligen Streckenführung als wichtige Nord-Süd-Verbindung (zwischen Zeltweg und der Region Murau Murtal über das Lavanttal und Dravograd/Unterdrauburg bis nach Celje/Cilli) und Zubringerstrecke dieser Regionen an die neu errichtete Koralmbahn.

Die neun Bürgermeister des Lavanttals sowie die Geschäftsführung der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH.

Der Bürgermeister
der Stadtgemeinde
Bad St. Leonhard



Dieter Dohr

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde
Frantschach-St. Gertraud



Günther Vallant

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde
Lavamünd



Wolfgang Gallant

Der Bürgermeister
der Gemeinde
Preitenegg



Thomas Seckhaus

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde
Reichenfels



Manfred Führer

Die Bürgermeisterin
der Stadtgemeinde
St. Andrä



Maria Krauder

Der Bürgermeister
der Gemeinde
St. Georgen



Karl Markut

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde
St. Paul



Stefan Salzmann

Der Bürgermeister
der Stadtgemeinde
Wolfsberg



Hannes Primus

Der Geschäftsführer
der RML Regionalmanagement
Lavanttal GmbH
A-9400 Wolfsberg, Getreidemarkt 3
Tel.: +43 4352 46 761
Email: office@rmlavanttal.at

Johannes Gastrager

Wolfsberg, 07. November 2023

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.

GR. Dipl.-Ing. BSc Tobias Kopp:
Berichterstatter zum Tagesordnungspunkten 14:

Punkt 14 a)

**Freiwillige Feuerwehren:
Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Twimberg; Beschlussfassung.**

In einer Sitzung am Mittwoch, dem 18. Oktober 2023 im Stadtgemeindeamt Bad St. Leonhard im Lavanttal, mit dem AFK Alexander Steinkellner, GFK Franz Berger, dem StV. Christian Ropatiz, dem Kommandanten der FF-Twimberg, Herrn Günter Bojer, dem StV. der FF-Twimberg, Herrn Johannes Guggi, Bürgermeister Dieter Dohr und Amtsleiter Günther Trippolt wurde mitgeteilt, dass sich die Freiwillige Feuerwehr Twimberg mit 31.12.2023 auflösen wird.

Dem zu Grunde liegt eine einberufene Wehrversammlung der FF-Twimberg am 16.10.2023, unter Beisein des AFK Alexander Steinkellner, in der dieser Beschluss gefasst wurde (Gedächtnisprotokoll vom 16.10.2023 liegt dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil bei).

Folgende Gründe werden angeführt (sinngemäß dem Protokoll):

- Die Bemühungen der Kommandanten, die Mitglieder zum Weitermachen zu motivieren, haben nicht gefruchtet.
- Es wurde vergebens versucht, über ein Jahr lang, die Situation zu ändern bzw. zu verbessern.
- Die Feuerwehrorganisation wird lediglich von 5-7 Mitgliedern mitgetragen.
- Keine Motivation der Kameradschaft.

Aufgrund der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021, hat der Gemeinderat die Auflösung mit Bescheid zu verfügen.

Bildung und Auflösung

(3) Gehören einer Freiwilligen Feuerwehr über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht mindestens 20 aktive Mitglieder an oder kommt die Freiwillige Feuerwehr den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann der Gemeinderat die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr (der Ortsfeuerwehr) mit Bescheid verfügen, wenn zu erwarten ist, dass diese Feuerwehr ihre Aufgaben langfristig nicht wird erfüllen können.

Der Bürgermeister hat die Löschung der Eintragung im Feuerwehrbuch zu veranlassen.

Die Vorgehensweise über die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Twimberg, wurde mit dem Kärntner Landesfeuerwehrverband, Herrn OBR Ing. Oskar Grabner koordiniert.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Twimberg mit 31.12.2023 wie im Amtsvortrag angeführt.

Die Sirene soll am Gebäude für Zivilschutzalarmliefern bleiben.

Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat beantragt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 14 b)

**Freiwillige Feuerwehren:
Evaluierung der Feuerwehrzonen; Beschlussfassung.**

Aufgrund der Bestimmungen des § 5 des Kärntner Feuerwehrgesetzes (Organisation der Freiwilligen Feuerwehren), hat der Gemeinderat den Einsatzbereich einer Freiwilligen Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes festzulegen.

Dieser wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal in der Sitzung am 15.12.2022 beschlossen.

Aufgrund der Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Twimberg mit 31.12.2023, ist nun eine Anpassung der Feuerwehrzonen erforderlich.

Betroffen von diesen Änderungen sind die Feuerwehren Twimberg, Schiefing und Bad St. Leonhard im Lavanttal.

Mit den jeweiligen Kommandanten wurde das Einvernehmen bereits hergestellt (Unterschriften am Plan).

Im Feuerwehrzonenplan, welcher einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages darstellt, sind die Änderungen dargestellt. Auch mit der LAWZ – Leitstellenverbund Kärnten wurde der Plan abgestimmt.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die durchgeführten Änderungen im Feuerwehrzonenplan, wie im beigelegten Plan eingezeichnet.

Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat beantragt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

GR. Ferdinand Riedl:

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkten 15:

Punkt 15**Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses
vom 14. Dezember 2023 gemäß § 93 K-AGO.**

Bericht über die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am Donnerstag, dem 14. Dezember 2023.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von einem Ausschussmitglied zur Unterfertigung der NS der heutigen Ausschusssitzung.
3. Kassaprüfung.
4. Belegprüfung.

Kassaprüfung.

Die Kassenprüfung wird im Kassenraum, Zimmer Nr. 2, vorgenommen.
Die Überprüfung des Kassenistbestandes wird auf Grund des Kassenbestandsausweises vom 14.12.2023 sowie des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 14.12.2023 durchgeführt.
Weiters werden die Rücklagenbestände einer Überprüfung unterzogen.

Dabei werden keine Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt.
Der Tagesabschluss der Buchhaltung der Kassenbestandsausweis sowie eine Aufstellung der Rücklagenbestände und die Aufstellung der hinterlegten Sparbücher liegen als integrierender Bestandteil der NS bei.

Belegprüfung.

Die Prüfung der Belege Nr. 1.901 bis 2.500 ergaben keinerlei Beanstandungen.
Die Prüfung der Barbelege Nr. 531 bis 715 ergaben keinerlei Beanstandungen.

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.

GR. Franz Schatz:

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkten 16:

Punkt 16**Öffentliches Gut, Parz. Nr. 77/25, KG. Twimberg, Auflassung und Veräußerung;
Genehmigung des Kaufvertrages und Erlassung einer Verordnung.**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, das öffentliche Gut, Parzellen Nr. 77/25 in der KG. Twimberg aufzulösen und das Grundstück an Frau Marianne Müller, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, Twimberg 109 zum Kaufpreis von € 45,00 pro m² zu verkaufen.

Die Kosten der Übertagung und die Vertragskosten sind von der Kaufwerberin zu tragen.

Nunmehr liegt der Entwurf des Kaufvertrages vor, welcher von Notariat Dr. Sonja Pichler erstellt wurde. Dieser ist vom Gemeinderat zu genehmigen. Des Weiteren ist eine dementsprechende Verordnung zu erlassen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den Kaufvertrag, welcher als integrierender Bestandteil der Niederschrift beiliegt und erlässt einstimmig die Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

GR. Mag.jur. Julia Wiltsche:

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 17 - 26:

Punkt 17

Kommunaler Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung für 2024.

Nach dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 25.4.1983, Zahl: 3-Gem-575/1/83, müssen die Wirtschaftshöfe der Gemeinden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Es gilt das Prinzip der Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen. Die Gebarung des Wirtschaftshofes muss ausgeglichen sein und die Kostenermittlung hat nach Arbeits- und Maschinenstunden bzw. Personal- und Sachkosten zu erfolgen. Aus diesem Grunde muss die Tarifordnung jährlich neu festgelegt werden. Auf der Basis des zu erwartenden Wirtschaftshofaufwandes ist für das **Finanzjahr 2024** nachstehende **Tarifordnung** zu erlassen:

TARIFORDNUNG
für den Städtischen Bauhof Bad St. Leonhard i. Lav.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal hat in seiner Sitzung vom xx.12.2023 nachstehende Tages-, Stunden- und km- Sätze für den Einsatz von Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten beschlossen:

Arbeiter, handw. Verwendung	je Stunde	€	39,60
Arbeiter – Saisonbeschäftigte	je Stunde	€	28,50
Arbeiter – Wasserwart	je Stunde	€	39,30
Arbeiter – Ferialpraktikant	je Stunde	€	15,00
Unimog U 427L	je Stunde mit Fahrer	€	96,20
Zuschlag Unimog	Schneepflug	€	11,00
Bagger CATERPILLAR	je Stunde mit Fahrer	€	71,60
Kommunaltraktor	je Stunde mit Fahrer	€	59,20
Zuschlag Kommunaltraktor	Schneepflug	€	5,50
Zuschlag Kommunaltraktor	Salzstreugerät	€	5,50
Kommunalmäher	je Stunde mit Arbeiter	€	53,60
Walze	je Stunde mit Arbeiter	€	65,20

VW-Bus-Pritschenwagen	pro km	€	0,70
VW-Bus-Kastenwagen	pro km	€	0,60
VW-Bus-Kombi TDI	pro km	€	0,60
Mitsubishi-L 200 Work Edition	pro km	€	0,80
PKW-Ford RANGER	pro km	€	0,80
Klauenpflegestand	1. Tag	€	0,00
	jeder weitere Tag	€	10,00

Diese Tarifordnung tritt mit **1.1.2024** in Kraft

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die vorliegende Tarifordnung für den kommunalen Wirtschaftshof für das Finanzjahr 2024 einstimmig und beantragt die gleich lautende Genehmigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 18

**Voranschlagsverordnung 2024;
Beschlussfassung.**

Gemäß dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen.

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde für das kommende Finanzjahr.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom, Zl. 902-5/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2**Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 11.616.500,00
Aufwendungen:	€ 11.843.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 226.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung):	€ 10.952.700,00
Auszahlungen (Operative Gebarung):	<u>€ 10.704.900,00</u>
	€ 247.800,00

Einzahlungen (Investive Gebarung):	€ 85.400,00
Auszahlungen (Investive Gebarung):	<u>€ 152.200,00</u>
	€ - 66.800,00

Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 968.600,00
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	<u>€ 452.200,00</u>
	€ 516.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 697.400,00

§ 3**Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte – getrennt nach Sach- und Personalaufwand - gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000

§ 5**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Voranschlag 2024 und MFP 2024-2028

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt die Voranschlagsverordnung 2024 mehrheitlich mit 5:1 (Gegenstimme GR. Franz Schatz) und beantragt die Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich mit 5:1 (StR. Gerhard Penz – Gegenstimme) die Voranschlagsverordnung 2024 und ersucht gleichzeitig um Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 19****Kassen- (Kontokorrent-)Kredit;
Festlegung 2024.**

Für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben ist im Finanzjahr 2024 der Kassen-(Kontokorrent-)Kredit zumindest mit dem Höchstausmaß von **€ 1.600.000,00** festzulegen. Dadurch wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gegenüber Dritter sichergestellt. Das Gesamtausmaß der Kassenkredite darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht überschreiten. (RA 2022: 33% von € 7.470,567,22, = € 2.465,287,18 = höchstmöglicher Kreditrahmen)

Gesetzliche Grundlage dafür ist § 37 (Verstärkung der liquiden Mittel) des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG).

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt den Kassen- (Kontokorrent-)Kredit für das Finanzjahr 2024, einstimmig und beantragt die gleich lautende Genehmigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 20****Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028;
Beschlussfassung.**

Gemäß § 21 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG ist die mittelfristige Finanzplanung für fünf aufeinander folgenden Finanzjahren zu erstellen. Dieser mittelfristige Finanzplan soll dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe bei der Beschlussfassung über die Finanzierung investiver Vorhaben und etwaiger Investitionen im operativen Haushalt auf mehrere Jahre dienen.

Laut der Mitteilung vom Gemeindefereenten Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 18.10.2023, Zahl: 03-ALL-58/21-2023, steht der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal für die Haushaltsjahre 2024 bis einschließlich 2026 ein Globalbudget in Form von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen, in der Höhe von € 660.000,00, zur Verfügung.

Für die Planperiode 2024 – 2028 sind nachstehende Bedarfszuweisungsmittel bereits gebunden:

Finanzjahr	2024	2025	2026	2027	2028
BZ-Rahmen	660.000	660.000	660.000	450.000	450.000
WLV Wisperndorferbach	120.600	167.000	- x -	- x -	- x -
Ankauf RLF-A 3000 FF-Bad St. Leonhard i. Lav.	- x -	- x -	150.000	203.000	- x -
		- x -	- x -	- x -	- x -
Ländliches Wegenetz – BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg	81.000	81.000	81.000	- x -	- x -
Verbauungsmaßnahmen Schiechelhoferbach	17.350	23.000	21.600	- x	- x -
Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal Refinanzierung Reg.Fonds	- x	75.200	75.200	75.200	75.200
Erweiterung KG-Bad St. Leonhard i. Lav. Refinanzierung Reg.Fonds	- x -	46.900	46.900	46.900	46.900
Summe BZ-Vormerke	218.950	393.100	374.700	325.100	122.100
Freie BZ	441.050	266.900	285.300	124.900	327.900

Die freien Bedarfszuweisungsmittel müssen aufgrund der Vorgaben der Abt. 3 – Gemeindeaufsicht in der operativen Gebarung veranschlagt werden und können somit nicht für neue Projekte bzw. Vorhaben verwendet werden.

Des Weiteren stehen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal bis zu € 50.000,00 zusätzlich als Bonus für interkommunale Zusammenarbeit pro Jahr (2024-2026) zur Verfügung.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt den Mittelfristigen Investitionsplan 2024-2028, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 21

**Katholische Pfarre St. Leonhard i. Lav.,
Fördervereinbarung; Genehmigung.**

Mit Schreiben vom 24.08.2023, Zahl 03-ALL-58/15-2023 (023/2023) und 03-ALL-58/15-2023 (023/2024) hat das Amt der Kärntner Landesregierung die Förderzusage für die Vorhaben „Pfarrkirche Sankt Leonhard im Lavanttal – Restaurierung der Fenster in der Apsis“ und Vorhaben „Pfarrkirche Sankt Leonhard im Lavanttal – Innenrestaurierung“ übermittelt.

Für die Fenstersanierung in der Apsis wird eine finanzielle Unterstützung der Höhe von € 15.000,00 und für die Innenrestaurierung eine Förderung von € 90.000,00 in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gewährt.

Zur Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel ist eine Fördervereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal und der Katholischen Pfarre St. Leonhard im Lavanttal abzuschließen.

Der Entwurf der Fördervereinbarung liegt als integrierender Bestandteil bei.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt einhellig die Fördervereinbarung mit der Katholischen Pfarre St. Leonhard im Lavanttal wie im Amtsvortrag angeführt und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 22

**Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell 2022/2023;
Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2022/2023;
Festlegung der interkommunalen Vorhaben; Beschlussfassung.**

Das Gemeindereferat hat für die Jahre 2022 und 2023 jeweils pro Gemeinde und Jahr einen Zuschuss für interkommunale Projekte in Form von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen „BZ iR.“ in der Höhe von € 40.000,00 zur Verfügung gestellt.

Für die Jahre 2024 bis einschließlich 2026 sind jeweils € 50.000,00 vorgesehen.

Für das Jahr 2022 und 2023 haben sich die Mitgliedsgemeinden der RML Lavanttal GmbH. verständigt, die jährlichen Kosten der RML Lavanttal GmbH, für unsere Gemeinde konkret € 28.048,00, für den IKZ-Bonus 2022 und 2023 zu verwenden. Die diesbezügliche Projektgenehmigung wurde seitens des Landes Kärnten am 25.10.2023 erteilt.

Der restliche IKZ-Bonus 2022 und 2023 wird von den Mitgliedsgemeinden der TKE Oberes Lavanttal, für die Abdeckung der jährlichen Kosten verwendet.

Für unsere Gemeinde sind das für das Jahr 2022, € 24.299,00.

Die diesbezügliche Projektgenehmigung wurde seitens des Landes Kärnten erteilt.

Für die Bindung der weiteren Mittel haben sich die Gemeinden des oberen Lavanttals, Reichenfels, Bad St. Leonhard im Lavanttal und Preitenegg bereit erklärt, mit der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud zu kooperieren.

1) „Gemeindeverbund: GEM2Go Kiosk – gemeindeübergreifend“

Die Gemeinden haben sich zu einem gemeinsamen Projekt „Gemeindeverbund: GEM2Go Kiosk – gemeindeübergreifend“ verständigt. Dabei ist die Einführung einer digitalen Amtstafel mit gegenseitiger Vernetzung innerhalb der Kooperationsgemeinden, in Form von gemeinsamen Publikationen, Veranstaltungsankündigungen udgl. mehr, geplant.

Für unsere Stadtgemeinde wäre konkret geplant, einen Bildschirm (digitale Amtstafel – Touch-Funktion) im Bereich des Haupteinganges des Gemeindeamtes (Außenbereich), eine digitale Amtstafel (Touch-Funktion) in Schiefing (Dorfplatz) und eine digitale Tafel in der oberen Postgasse aufzustellen. Alle Tafeln sind vandalen- und witterungssicher ausgeführt.

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal würde sich wie alle anderen Gemeinden mit jeweils **€ 35.000,00** beteiligen. Als federführende Gemeinde, also jene Gemeinde, die das Projekt abwickelt und die Finanzzuwendungen der anderen Gemeinden erhält, wäre die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vorgesehen.

Die entsprechende Förderzusage des Landes wurde am 02.11.2023, Zl. 03-FProg-7/120-2023, erteilt.

Mit den Partnergemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard im Lavanttal, Preitenegg und Frantschach-St. Gertraud ist zur Sicherstellung der Finanztransferzahlungen eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.

Die Finanzierung des Projektes „Gemeindeverbund: GEM2Go Kiosk - gemeindeübergreifend“ wäre wie folgt vorgesehen:

	2024
Ausgaben (Gde. Frantschach – St. Gertraud)	€ 140.000,00
Einnahmen:	
Finanztransfer von Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal	€ 35.000,00
Finanztransfer von Marktgemeinde Reichenfels	€ 35.000,00
Finanztransfer von Gemeinde Preitenegg	€ 35.000,00
IKZ – Bonus 2022 u. 2023 von Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud	€ 35.000,00
Gesamt	€ 140.000,00

2) „Gemeindeverbund: Ankauf einer Kanalkamera mit Ortungsfunktion“

Die Gemeinden haben sich weiters zu einem gemeinsamen Projekt „Gemeindeverbund: Ankauf einer Kanalkamera mit Ortungsfunktion“ verständigt.

Ankauf einer Kanalkamera mit Ortungsfunktion für die Nutzung durch die Bauhöfe der teilnehmenden Gemeinden. Mit dieser Kamera soll es den Bauhofmitarbeitern ermöglicht werden, kleinere Leitungssanierungen bzw. Leitungsortungen und Reparaturen durchzuführen, ohne diese teuer an Drittfirmen vergeben zu müssen. Von jeder Gemeinde wird mindestens ein Mitarbeiter eingeschult.

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal würde sich wie alle anderen Gemeinden mit jeweils € 12.000,00 beteiligen. Als federführende Gemeinde, also jene Gemeinde, die das Projekt abwickelt und die Finanzzuwendungen der anderen Gemeinden erhält, wäre die Gemeinde Preitenegg vorgesehen.

Die entsprechende Förderzusage des Landes wurde am 08.11.2023, Zl. 03-FProg-7/121-2023, erteilt.

Die Finanzierung des Projektes „Gemeindeverbund: Ankauf einer Kanalkamera mit Ortungsfunktion“ wäre wie folgt vorgesehen:

	2024
Ausgaben (Gde. Preitenegg)	€ 48.000,00
Einnahmen:	
Finanztransfer von Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal	€ 12.000,00
Finanztransfer von Marktgemeinde Reichenfels	€ 12.000,00
IKZ-Bonus 2023 Gemeinde Preitenegg	€ 12.000,00
Finanztransfer von Marktgemeinde Frantschach -St. Gertraud	€ 12.000,00
Gesamt	€ 48.000,00

Mit den Partnergemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard im Lavanttal, Preitenegg und Frantschach-St. Gertraud ist zur Sicherstellung der Finanztransferzahlungen eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Für das interkommunale Projekt „RML – Regionalmanagement Lavanttal GmbH“ werden in Kooperation mit den Mitgliedsgemeinden die der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal zustehenden Mittel des IKZ-Bonus 2022 und 2023 in der Höhe von € 28.048,00 gebunden.
2. Für die Finanzierung des Projektes „**Gemeindeverbund: GEM2Go Kiosk – gemeindeübergreifend**“ wird nachstehender Finanzierungsplan beschlossen, wobei die

Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud hierbei als federführende Gemeinde die Auftragserteilung sowie Abrechnung des Projektes umsetzen wird:

	2024
Ausgaben (Gde. Frantschach – St. Gertraud)	€ 140.000,00
Einnahmen:	
Finanztransfer von Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal	€ 35.000,00
Finanztransfer von Marktgemeinde Reichenfels	€ 35.000,00
Finanztransfer von Gemeinde Preitenegg	€ 35.000,00
IKZ – Bonus 2022 u. 2023 von Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud	€ 35.000,00
Gesamt	€ 140.000,00

3. Mit den Partnergemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard im Lavanttal, Preitenegg und Frantschach – St. Gertraud ist zur Sicherstellung der Finanztransferzahlungen beiliegende Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.
4. Für die Finanzierung des Projektes „**Gemeindeverbund: Ankauf einer Kanalkamera mit Ortungsfunktion**“ wird nachstehender Finanzierungsplan beschlossen, wobei die Marktgemeinde Preitenegg hierbei als federführende Gemeinde die Auftragserteilung sowie Abrechnung des Projektes umsetzen wird:

	2024
Ausgaben (Gde. Preitenegg)	€ 48.000,00
Einnahmen:	
Finanztransfer von Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal	€ 12.000,00
Finanztransfer von Marktgemeinde Reichenfels	€ 12.000,00
IKZ-Bonus 2023 Gemeinde Preitenegg	€ 12.000,00
Finanztransfer von Marktgemeinde Frantschach- St. Gertraud	€ 12.000,00
Gesamt	€ 48.000,00

5. Mit den Partnergemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard im Lavanttal, Preitenegg und Frantschach – St. Gertraud ist zur Sicherstellung der Finanztransferzahlungen beiliegende Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.
6. Die Bindung der verbleibenden BZ-Mittel aus dem Jahr 2022 in der Höhe von € 24.299,00 für die TKE-Oberes Lavanttal.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Punkte 1-6 des Beschlussvorschlages wie im Amtsvortrag angeführt umzusetzen und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 23**Kärntner Bildungsbaufonds, Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal;
Fördervereinbarung; Genehmigung.**

Der Kärntner Bildungsbaufonds stellt der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal aufgrund des Antrages vom 27.06.2023 eine Förderung für die „**Generalsanierung der Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal**“ in Form eines rückzahlbaren Darlehens in der Höhe von **€ 593.000,00** zur Verfügung. Dieser Antrag wurde in der 44. Kuratoriumssitzung am 7.11.2023 genehmigt. Die Förderungsvereinbarung vom 17.11.2023, Zahl: 03-WO143-8/103-2023, regelt die Abwicklung des Förderkredites. Die Rückzahlung hat in **acht** gleich hohen Jahresbeträgen zu erfolgen. Der jährliche Zinssatz beträgt 0,3% des aushaftenden Kreditbetrages. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.6., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr (Rückzahlungsbeginn mit 30.6.2025). Die Rückzahlung ist im Mittelfristigen Finanzplan ab dem Jahr 2025 mit einem Betrag von € 75.200,00 durch Bedarfszuweisungsmittel sichergestellt.

Der Gemeinderat muss die Annahme der Förderungsvereinbarung binnen 4 Monaten aussprechen.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt einstimmig die Fördervereinbarung mit dem Kärntner Bildungsbaufonds für das Vorhaben „Generalsanierung der Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal“ wie im Amtsvortrag angeführt.

Der Stadtrat und der Gemeinderat werden um gleich lautende Erledigung ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 24**Kärntner Bildungsbaufonds, Erweiterung Kindergarten Bad St. Leonhard im Lavanttal;
Fördervereinbarung; Genehmigung.**

Der Kärntner Bildungsbaufonds stellt der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal aufgrund des Antrages vom 11.08.2023 eine Förderung für die „**Erweiterung des Kindergartens Bad St. Leonhard im Lavanttal**“ in Form eines rückzahlbaren Darlehens in der Höhe von **€ 370.000,00** zur Verfügung. Dieser Antrag wurde in der 44. Kuratoriumssitzung am 7.11.2023 genehmigt. Die Förderungsvereinbarung vom 17.11.2023, Zahl: 03-WO143-8/103-2023, regelt die Abwicklung des Förderkredites. Die Rückzahlung hat in **acht** gleich hohen Jahresbeträgen zu erfolgen. Der jährliche Zinssatz beträgt 0,3% des aushaftenden Kreditbetrages. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.6., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr (Rückzahlungsbeginn mit 30.6.2025).

Die Rückzahlung ist im Mittelfristigen Finanzplan ab dem Jahr 2025 mit einem Betrag von € 46.900,00 durch Bedarfszuweisungsmittel sichergestellt.

Der Gemeinderat muss die Annahme der Fördervereinbarung binnen 4 Monaten aussprechen.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt einstimmig die Fördervereinbarung mit dem Kärntner Bildungsbaufonds für das Vorhaben „Erweiterung Kindergarten Bad St. Leonhard im Lavanttal“ wie im Amtsvortrag angeführt.

Der Stadtrat und der Gemeinderat werden um gleich lautende Erledigung ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 25

**Wolfsberger Tierschutzverein;
Fördervereinbarung; Genehmigung.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 einen Kommunalbeitrag in der Höhe von € 4.389,-- (€ 1,-- je Gemeindebürger) zum Neubau des Tierheimes in Wolfsberg beschlossen. Die Errichtung ist auch durch eine Cofinanzierung durch das Land erfolgt und ist der Kostenbeitrag von € 1,-- pro Gemeindebürger von allen Gemeinden des Bezirkes geleistet worden.
Am 07.07.2020 wurde vom Gemeinderat die Unterstützung für das Tierschutzheim in der Höhe von € 0,50 pro Gemeindebürger und Jahr bis 31.12.2022 beschlossen.

Nunmehr liegt vom **Wolfsberger Tierschutzverein, 9400 Wolfsberg, Merianweg 10**, eine **Fördervereinbarung** vor, mit welcher von den Gemeinden des Bezirkes ein Betrag von **€ 1,00 je Gemeindebürger** für eine zeitgemäße und artgerechte Betreuung der Tiere sichergestellt werden kann. Der Tierschutzverein finanziert sich durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Tierpensionen, welche aber nicht ausreichend sind. Die Fördervereinbarung beginnt mit 1.1.2023 und wird auf die Dauer von 3 Jahren befristet abgeschlossen, sodass sie mit Ablauf des 31.12.2025 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Gemeindebürger gilt der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für die Gemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. ergibt sich somit für das **Jahr 2023** ein **Förderbetrag** in der Höhe von **€ 4.293,00** (4.293 Gemeindebürger zum Stichtag 31.12.2022). Der Förderbetrag ist jeweils bis Ende April eines jeden Jahres zu bezahlen.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss nimmt die Fördervereinbarung mit dem Wolfsberger Tierschutzverein, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig an.

Der Stadtrat und der Gemeinderat werden um gleich lautende Erledigung ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 26**

**Wasserversorgungsanlagen; WVA-Bad St. Leonhard i. Lav.,
Verordnung Wasserbezugsgebühr; Erhöhung mit 1.1.2024.**

Derzeit steht die vom Gemeinderat in der Sitzung am 18. Dezember 2017, Zahl: 810-4/1/2017, genehmigte und beschlossene Verordnung, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, in Kraft. Der Gebührensatz wurde damals von € 1,35 auf € 1,50 je Kubikmeter Wasser (inkl. 10% Umsatzsteuer) angepasst.

Seit der Erhöhung sind laufend zahlreiche Wasserleitungen erneuert bzw. instandgesetzt worden. Auch Quelfassungen und Hochbehälter wurden saniert. In Summe wurden von 2018 bis laufend für Instandhaltungsarbeiten € 609.356,93 aufgewendet.

Zum 31.12.2022 weist der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ einen **Abgang** von insgesamt **€ 246.272,66** auf.

Seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde wurde bereits auf die Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung hingewiesen.

Aber nicht nur der Abgang ist durch eine Gebührenerhöhung abzudecken, sondern auch die zukünftig notwendigen Projekte zur Sicherung der Wasserversorgung wie, den Ankauf der Quelle, die Quelfassung sowie deren Einleitung in den Sammelschacht, Verbindungsleitung in Kliening und die Erneuerung der Wasserleitung in der Bambergersiedlung, müssen berücksichtigt werden (Gesamtkosten ca. € 600.000,00).

Auch eine Rücklagenansparung ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ stellt sich für das Jahr 2022 wie folgt dar:

Einnahmen:

Rechnungsabschluss 2022
Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

	MVAG	MVAG	VC:QU	Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung			
				EH	FH	RA 2022	VA 2022	RA - VA	RA 2022	VA 2022
8 Dienstleistungen										
85	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit									
850	Betriebe der Wasserversorgung									
850000	Betriebe der Wasserversorgung									
Operative Gebarung										
2/850000+808000	Veräußerungen von Waren	2116	3116	16	1.926,07		1.926,07	1.926,07		1.926,07
2/850000+810109	Leistungserlöse Wirtschaftshof Arbeiter	2114	3114	13	54.901,50	20.000,00	34.901,50	54.901,50	20.000,00	34.901,50
2/850000+813000	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)		2127		46.545,83	62.500,00	-15.954,17			
2/850000+823000	Zinsen	2131	3131	14	10,32	100,00	-89,68	10,32	100,00	-89,68
2/850000+829000	Sonstige Einnahmen	2116	3116	18	59,09		59,09	59,09		59,09
2/850000+850000	Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern	2111	3111	10	20.217,36		20.217,36	22.286,05		22.286,05
2/850000+852000	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen	2113	3113	12	299.276,44	350.000,00	-50.723,56	321.650,61	350.000,00	-28.349,39
2/850000+861200	Zinsenzuschüsse zum Schuldendienst	2121	3121	15		23.000,00	-23.000,00		23.000,00	-23.000,00
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				422.936,61	455.600,00	-32.663,39	400.833,64	393.100,00	7.733,64

Investive Gebarung									
2/850000+300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	3331	33			26.490,00	10.000,00	16.490,00	
2/850000+302000	Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	3331	33				4.500,00	-4.500,00	
2/850000+307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	3334	34			3.685,83	35.000,00	-31.314,17	
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung					30.175,83	49.500,00	-19.324,17	
1/850000-020000	Maschinen und maschinelle Anlagen	3414	2 41			3.685,83	4.500,00	-814,17	
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung					3.685,83	4.500,00	-814,17	
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)					26.490,00	45.000,00	-18.510,00	
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)					83.510,62	118.700,00	-35.189,38	

Ausgaben:

1/850000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	2221	3221	23	22.961,80	22.000,00	961,80	22.961,80	22.000,00	961,80
1/850000-413000	Handelswaren	2221	3221	23	130,96	500,00	-369,04	74,71	500,00	-425,29
1/850000-511000	Geldbezüge für Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	2211	3211	20	34.157,48	33.900,00	257,48	34.157,48	33.900,00	257,48
1/850000-565000	Mehrleistungsvergütungen	2211	3211	20	10.670,65	11.300,00	-629,35	10.670,65	11.300,00	-629,35
1/850000-580000	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	2212	3212	20	1.748,29	1.800,00	-51,71	1.748,29	1.800,00	-51,71
1/850000-582000	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	2212	3212	20	9.465,53	9.500,00	-34,47	9.465,53	9.500,00	-34,47
1/850000-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			1.534,55		1.534,55			
1/850000-600000	Strom	2222	3222	24	314,98	600,00	-285,02	314,98	600,00	-285,02
1/850000-612000	Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsanlagen	2224	3224	24	83.732,20	78.600,00	5.132,20	83.644,45	78.600,00	5.044,45
1/850000-630000	Postdienste	2222	3222	24	519,79		519,79	519,79		519,79
1/850000-631000	Telekommunikationsdienste	2222	3222	24	944,94	1.000,00	-55,06	944,94	1.000,00	-55,06
1/850000-650000	Zinsen für Finanzschulden - Inland	2241	3241	25	35.357,58	48.700,00	-13.342,42	35.357,58	48.700,00	-13.342,42
1/850000-670000	Versicherungen	2222	3222	24	7.257,26	7.700,00	-442,74	7.257,26	7.700,00	-442,74
1/850000-680400	Planmäßige Abschreibung	2226			122.044,75	140.400,00	-18.355,25			
1/850000-680600	Planmäßige Abschreibung	2226			649,41	300,00	349,41			
1/850000-700000	Pachtzinsen	2223	3223	24	2.055,36	2.000,00	55,36	2.055,36	2.000,00	55,36

Rechnungsabschluss 2022

Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

	MVAG	MVAG VCQU		Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung			
		EH	FH	RA 2022	VA 2022	RA - VA	RA 2022	VA 2022	RA - VA	
1/850000-710000	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG	2225	3225	24	17,80	100,00	-82,20	17,80	100,00	-82,20
1/850000-710100	Kapitalertragssteuer	2225	3225	24	2,58	100,00	-97,42	2,58	100,00	-97,42
1/850000-720009	Kostenbeiträge (Kostensätze) für Leistungen	2225	3225	24	7.300,00	7.300,00		7.300,00	7.300,00	
1/850000-720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	2225	3225	24	108.822,39	70.000,00	38.822,39	108.822,39	70.000,00	38.822,39
1/850000-720209	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	2225	3225	24	9.172,59	9.000,00	172,59	9.172,59	9.000,00	172,59
1/850000-720409	Kostensätze für Pensionsfondsbeiträge	2225	3225	24	8.600,00	8.600,00		8.600,00	8.600,00	
1/850000-724000	Reisegebühren	2225	3225	24	100,80	200,00	-99,20	100,80	200,00	-99,20
1/850000-728000	Erlöge für sonstige Leistungen	2225	3225	24	624,04	2.000,00	-1.375,96	624,04	2.000,00	-1.375,96
1/850000-729100	Sonstige Aufwendungen	2225	3225	24	4.500,00	4.500,00		4.500,00	4.500,00	
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				468.185,73	460.100,00	8.085,73	343.813,02	319.400,00	24.413,02
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 - 32)				-45.249,12	-4.500,00	-40.749,12	57.020,62	73.700,00	-16.679,38
1/850000-794000	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen	2401			7,74		-7,74			

Zur Erläuterung zu den Einnahmen:

Gebühren Wasserbezug ca. 220.000 m ³	€ 321.650,61
Anschlussbeiträge	€ 22.286,05
Zinsen, Erlöse	€ 1.995,48
Leistungserlöse	€ 54.901,50
	€ 400.833,64

Zur Erläuterung zu den Ausgaben:

Kosten Wasserwart	€ 56.041,95
Ankauf Wasserzähler	€ 23.036,51
Instandhaltung WVA	€ 83.644,45
Versicherungen	€ 7.257,26
Strom, Postdienste, Telekom, Pacht, Steuern	€ 20.480,29
Wi-Hof-Leistungen	€ 117.994,98
Kreditrückzahlungen Tilgungen/Zinsen/Zuschüsse	€ 161.597,84
	€ 470.053,28

Ergibt einen Abgang von rund € 70.00,00

Über das Kärntner Gebührenkalkulationsmodell für Gemeindewasserversorgungsanlagen, welches den Gemeinden von der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellt wird, wird folgende Kalkulation aufgestellt:

Wasserbezugsgebühr ohne Splittung in Wasserbereitstellungs- und Wasserbenützungsgebühr:

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

zwischen mindestens € 2,32 und höchstens € 2,39.

Die detaillierte Gebührenkalkulation und der Entwurf der Wasserbezugsgebührenverordnung liegt dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil bei.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss, Rettungswesen, Feuerwehren, Hoch- und Tiefbau und Öffentliche Anlagen legt einhellig fest, dass fraktionelle Beratungen und dessen Ergebnisse bzw. Vorschläge bis zur Finanzausschusssitzung am 11.12.2023 vorzulegen sind.

Finanzausschusssitzung am 11.12.2023

Aus den eingehenden Beratungen und Diskussionen geht folgende einstimmige Empfehlung an den Stadtrat.

Nachstehende Verordnung ist zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.12.2023, Zahl: 850-4/1/2023, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Bad St. Leonhard im Lavanttal wird eine Wasserbezugsgebühr als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
- | | |
|----------------------|--------|
| a) ab 1. Jänner 2024 | € 2,00 |
| b) ab 1. Jänner 2025 | € 2,10 |
| c) ab 1. Jänner 2026 | € 2,21 |
| d) ab 1. Jänner 2027 | € 2,32 |
| e) ab 1. Jänner 2028 | € 2,44 |

§ 3 Wasserzählergebühr

1. Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasserzähler je Größe

a) 4m ³ /h	€ 24,72
b) 10m ³ /h	€ 32,54
c) 16m ³ /h	€ 52,03
d) 80m ³ /h	€ 179,52
e) 100m ³ /h	€ 198,14

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks beziehungsweise Bauwerke verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Die Benützungsgebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember vorgeschrieben, wobei mit der Vorschreibung Dezember die Endabrechnung der vorläufig festgesetzten Benützungsgebühr erfolgt und die vierteljährlich geleisteten Teilzahlungen angerechnet und in Abzug gebracht werden.

§ 6 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 18.12.2017, Zahl: 810-4/1/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dieter Dohr)

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebühr ab 1.1.2024 auf € 2,00 pro m³ Wasser zu erhöhen ist. Des Weiteren ist in der Verordnung ab 2024 bis einschließlich 2028 eine jährliche Gebührenanpassung in der Höhe von 5% vorzunehmen. Auch eine jährliche Wasserzählergebühr ist ab 2024 vorzuschreiben. Die Verordnung liegt als integrierender Bestandteil des Amtsvortrages bei. Der Stadtrat und der Gemeinderat werden um gleich lautende Erledigung ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

StR. Gerhard Penz übergibt dem Vorsitzenden einen selbständigen Antrag.

Der Vorsitzende verliert den nachstehend angeführten selbständigen Antrag der ÖVP-GR-Mitglieder (StR. Gerhard Penz, GR. Josef Rampitsch, GR. Martina Umschaden, GR. Franz Schatz, GR. Manuel Schultermandl, GR. Ferdinand Riedl) und weist diesen dem Ausschuss für Gemeindeplanung, Gewerbe und Fremdenverkehr zu.

~~ÖVP-Fraktion~~ *Gerhard Penz*
Stadtgemeinde Bad St. Leonhard
 STR Penz Gerhard, GR Schatz Franz, GR Rampitsch Josef, GR Umschaden
 Martina, GR Schultermandl Manuel, GR Riedl Ferdinand,

An die
 Stadtgemeinde Bad St. Leonhard
 z.Hd. Bürgermeister Dieter Dohr
 Hauptplatz 46
 9462 Bad St. Leonhard

19.11.23
 -14.11.2023

Die unterzeichneten ÖVP-Gemeinderäte von Bad St. Leonhard stellen folgenden selbständigen

Antrag laut §41 AGO

Der Bürgermeister wird aufgefordert zur Stärkung des ländlichen Raumes, zur Aufrechterhaltung der Dorfgemeinschaft und zu einem wichtigen Beitrag für das Vereinsleben ein kostengünstiges und sinnvolles Nachnutzungskonzept der alten Volksschule unter Einbindung der Bevölkerung von Schiefing sowie des Bauamtes der Stadtgemeinde und/oder eines Architekten in Auftrag zu geben. Eine informelle Begutachtung des Gebäudes durch einen Bausachverständigen und der ORE-Land Kärnten hat ergeben, dass die Bausubstanz einen Ausbau möglich macht.

Es sollte für jeden Verein bzw. Interessenten einen Vereinsraum geben, für Konzerte und größere Veranstaltungen einen Saal mit Bühne, eine Gemeinschaftsküche und adaptierte Sanitäranlagen für jegliche Veranstaltungen. Zusätzlich sollen auch noch der nahe Sportplatz für Zeltfeste aufgeschlossen (Strom, Wasser, Parkplätze,...) werden. Ein Kinderspielplatz mit Sitzgarnituren für die Familien können das Konzept abrunden.

Die Finanzierung kann über ORE-Leader-Regions-und (umgeschichtete) BZ-Mittel erfolgen, ebenfalls können Eigenmittel bzw. Eigenleistungen der Vereine berücksichtigt werden.

Gerhard Penz
 STR Penz Gerhard

Josef Rampitsch
 GR Rampitsch Josef

Manuel Schultermandl
 GR Schultermandl Manuel

Franz Schatz
 GR Schatz Franz

Martina Umschaden
 GR Umschaden Martina

Ferdinand Riedl
 GR Riedl Ferdinand

Anhang: Petition

19. 11. 23
14.11.2023

Petition

Die Mitglieder der örtlichen Vereine von Schiefing stellen den Antrag an die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard für die Stärkung und Aufrechterhaltung der Dorfgemeinschaft. Die alte Volksschule in ein Gemeinschaftshaus zu adaptieren.

Die alte Volksschule soll durch ein kostengünstiges Nachnutzungskonzept zu einem Vereinshaus mit Räumen für die einzelnen Vereine, einem Saal mit Bühne für Konzerte und größere Veranstaltungen umgebaut werden. Eine Gemeinschaftsküche sowie dementsprechende Sanitäreinrichtungen sollen den Umbau insofern vervollständigen als auch für eventuelle Zeltfeste am angrenzenden Sportplatz, diese mitgenützt werden können. Gleichzeitig soll der nahe gelegene Sportplatz mit Strom, Wasser und Kanal aufgeschlossen werden. Für die Freizeitnutzung für Familien soll ein Kinderspielplatz mit Sitzgarnituren als ganzjähriger Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft genutzt werden können.

Unterschrift Vertreter der Vereine

Trachtenkapelle

* im Sinne für
die Veranstaltungen
Baugruppe Christof

Landjugend

Reiter A

Pensionisten

Bauer Gerhard zum
Kriegler

ÖKB

Johann

Theatergruppe

Reidl

Jäger

Reidl

Eisschützen

Stadl Max

Bauernschaft

Reidl

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die GR-Sitzung.